

Satzung zur Änderung der „Ordnung für die Kindertagesstätten der Stadt Weinstadt“

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 24.07.2000 in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 2, 13, 14 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg vom 17.03.2005, den §§ 22, 24, 24 a und 90 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes, Sozialgesetzbuch VIII vom 26.06.1990 und § 6 des Kindertagesbetreuungsgesetzes Baden-Württemberg vom 19.03.2009 in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Weinstadt am 02.07.2020 folgende Satzung zur Änderung der „Ordnung für die Kindertagesstätten der Stadt Weinstadt“ beschlossen:

Artikel 1

In „§ 9 Verpflegungsgebühren“ wird Satz 2 wie folgt geändert:

Für die Essensteilnahme wird für die Monate Januar bis Juli und September bis Dezember durchgehend eine Monatsgebühr von 79 EUR erhoben.

Artikel 2

In „§ 9 Verpflegungsgebühren“ wird Satz 2 wie folgt geändert:

Für die Essensteilnahme wird für die Monate Januar bis Juli und September bis Dezember durchgehend eine Monatsgebühr von 81 EUR erhoben.

Artikel 3 Inkrafttreten

Artikel 1 dieser Satzung tritt am 01.09.2020 in Kraft.

Artikel 2 dieser Satzung tritt am 01.12.2020 in Kraft.